

**Thüringer Landtag  
Innenausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1**

**99096 Erfurt**

Erfurt, 10. August 2011

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 5/2675

hier: Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

wir bedanken uns für die Übermittlung des o. g. Gesetzentwurfes und die uns eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der grundlegend die Anpassung des aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene vorsieht, wird unsererseits unterstützt.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Nach geltendem Wahlrecht haben Jugendliche die Möglichkeit, sich mit vollendetem 18. Lebensjahr in Kommunalvertretungen, Landtagen oder dem Bundestag wählen zu lassen (passives Wahlrecht).

In Landtagen und im Bundestag können sie - nach erfolgter Wahl - das Amt des Präsidenten ausführen. Ebenso können sie Bundeskanzler oder Ministerpräsident, sofern durch das jeweilige Parlament gewählt, werden. Für diese Ämter sind das allgemeine Wahlrechtsalter sowie weitere Aspekte zur Wählbarkeit alleinige Voraussetzung.

Es erschließt sich nicht, warum auf Gesetzgebungsebene das Wahlrecht ab 18 Jahre möglich, hingegen auf Kommunalebene (Ortschafts- und Satzungsrechtsebene im eigenen Wirkungskreis, Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis) nicht ab diesem Alter vorgesehen ist, obwohl mit vollendetem 18. Lebensjahr die Volljährigkeit und damit umfassende Geschäftsfähigkeit, Prozessfähigkeit und Schadensersatzpflicht vorliegt. Ebenso tritt die strafrechtliche Verantwortung ein, die u.U. Betroffene bis zum 21. Lebensjahr nach Jugendstrafrecht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Recht auf Wahl ab vollendetem 18. Lebensjahr zu diesen Ämtern eingeräumt werden soll.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig im Bayerischen Landtag ein Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung (Drucksache 16/9081 vom 29.06.2011; erste Lesung im Landtag 12.07.2011) diskutiert wird, der ebenfalls eine Absenkung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahre zum Amt des Bürgermeisters oder Landrates vorsieht. Bezug nehmend auf das Protokoll des Bayerischen Landtages (16. Wahlperiode, 63. Plenum, 15.12.2010) kann davon ausgegangen werden, dass dieses fraktionsübergreifend (bis auf Freie Wähler) erfolgreich sein wird.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2:

Das kalendarische Alter darf nicht das alleinige und ausschlaggebende Kriterium dafür sein, ob jemand diese gesellschaftliche und politische Aufgabe wahrnehmen kann. Auch hier gilt voran gestelltes: Es gibt keine Höchstaltersgrenzen für das Amt des Bundeskanzlers beziehungsweise des Ministerpräsidenten oder als Mitglied in den gewählten kommunalverfassungsrechtlichen oder parlamentarischen Vertretungen.

Die Entscheidung, ob einem Kandidaten das Amt zu- und anvertraut wird, obliegt dem Wähler – und dies unter Beachtung des gleichen Mindestalters für die aktive und passive Wählbarkeit - unabhängig vom Alter.

Vorstand, 01.08.2011